



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.06.2024

Nr. 6a

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Gellersen	3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) . . .	259
	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen . . . . .	260
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung der Gemeinde Melbeck über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die südliche Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Melbeck in Melbeck gem. § 25 I 1 Nr. 2 BauGB . . . . .	261

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 911), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
  - c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
  - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen, nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslegung, Überwachung der Eichfristen sowie den Zählerwechsel ist ein privatrechtlicher monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd entnommen werden.

- (5) Möchte die/der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebes nachzuweisen.
- (6) Für den nach Abs. 5 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Antragsbearbeitung, Genehmigung, Überwachung der Eichfristen, Zählerablesung, Abrechnung und Versendung der Gebührenbescheide eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut wird.
- (7) Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen der Absetzzähler nach Abs. 5 und 6 erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von 2,70 € pro Monat.
- (8) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (9) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt

werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschildnerin/ den Gebührenschildner ermöglicht wird.

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.06.2024

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

# 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 9) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2017, Seite 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2019, Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 17.06.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen erhält folgende Fassung:

(3) Für den Besuch der Kinderkrippe wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €

Für den Besuch des Kindergartens wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Früh- und Spätdienste, die außerhalb der Betreuungszeit gem. § 3 Absatz 1 liegen, sind kostenpflichtig.

Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal 15,00 €

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €

## Artikel 2

Die Elternbeitragsstaffel in § 6 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen erhält folgende Fassung:

(1) Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde

Betreuungsumfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€)	Entgelt (€)	Entgelt (€)	je 1/2 Std.
€		€	€	€	€	€	pro 6 Std.	pro 7 Std.	pro 8 Std.	Sonderöffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

### Artikel 3

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.06.2024

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Melbeck über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die südliche Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Melbeck in Melbeck gem. § 25 I 1 Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 10 i.V.m. § 58 I Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und § 25 I 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Gemeinde Melbeck plant perspektivisch die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen. Für die Projektierung wurde eine Voruntersuchung zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in Melbeck beauftragt.

Integraler Bestandteil des Konzeptes ist die Erschließung des projektierten Gebietes südlich über das vorhandene Gewerbegebiet „Rischpool“. Die dazu betroffenen Grundstücke liegen derzeit im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 „Rischpool“ sowie im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 31 „Rischpool 2“.

In der Zwischenzeit hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Melbeck einen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB für den B-Plan Nr. 35 "Südliche Erschließung Industrie- und Gewerbegebiet Melbeck" gefasst. Der räumliche Geltungsbereich dieses B-Plans wurde so gewählt, dass die Neuordnung der Erschließung, sowohl des vorhandenen Gewerbegebietes „Rischpool“, als auch des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Melbeck im Nord-Westen, sichergestellt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.04.2024.

Zur Sicherung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 wurde zusätzlich eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungsverweigerung erstreckt sich auf das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 gelegene Gebiet. Die Veränderungssperre ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 5.2024 am 13.05.2024 in Kraft getreten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 das Konzept zur Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in Melbeck beschlossen und gleichzeitig beschlossen, einen Antrag auf F-Planänderung bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen.

### § 1 Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Melbeck beabsichtigt, in dem in § 2 dieser Satzung geregelten Geltungsbereich, die südliche Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Melbeck zu sichern.
- (2) Für die Umsetzung dieser Erschließung ist insbesondere die Festsetzung einer ausreichend dimensionierten öffentlichen Straße als öffentliche Verkehrsfläche nach § 9 I Nr. 11 BauGB notwendig.
- (3) Auf der vom Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung erfassten Fläche soll die Durchführung dieser städtebaulichen Maßnahme ermöglicht werden. Die Satzung dient auf diese Weise der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung geregelten Geltungsbereich.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten schwarzen Linie umrandet gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich betrifft

eine Teilfläche des Flurstücks 26/17,  
eine Teilfläche des Flurstücks 26/13,  
eine Teilfläche des Flurstücks 26/49,  
eine Teilfläche des Flurstücks 26/32 und  
die Flurstücke 26/14, 26/15 und 26/16 Flur 2 der Gemarkung Melbeck.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Gewerbegebietes „Rischpool“ und „Rischpool 2“ der Gemeinde Melbeck und schließt an die Kreisstraße K10 an.

- (2) Sofern für den Geltungsbereich dieser Satzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 I BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

### § 3 Vorkaufsrecht

In dem in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich steht der Gemeinde Melbeck gemäß § 25 I 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

### § 4 Mitteilungspflicht

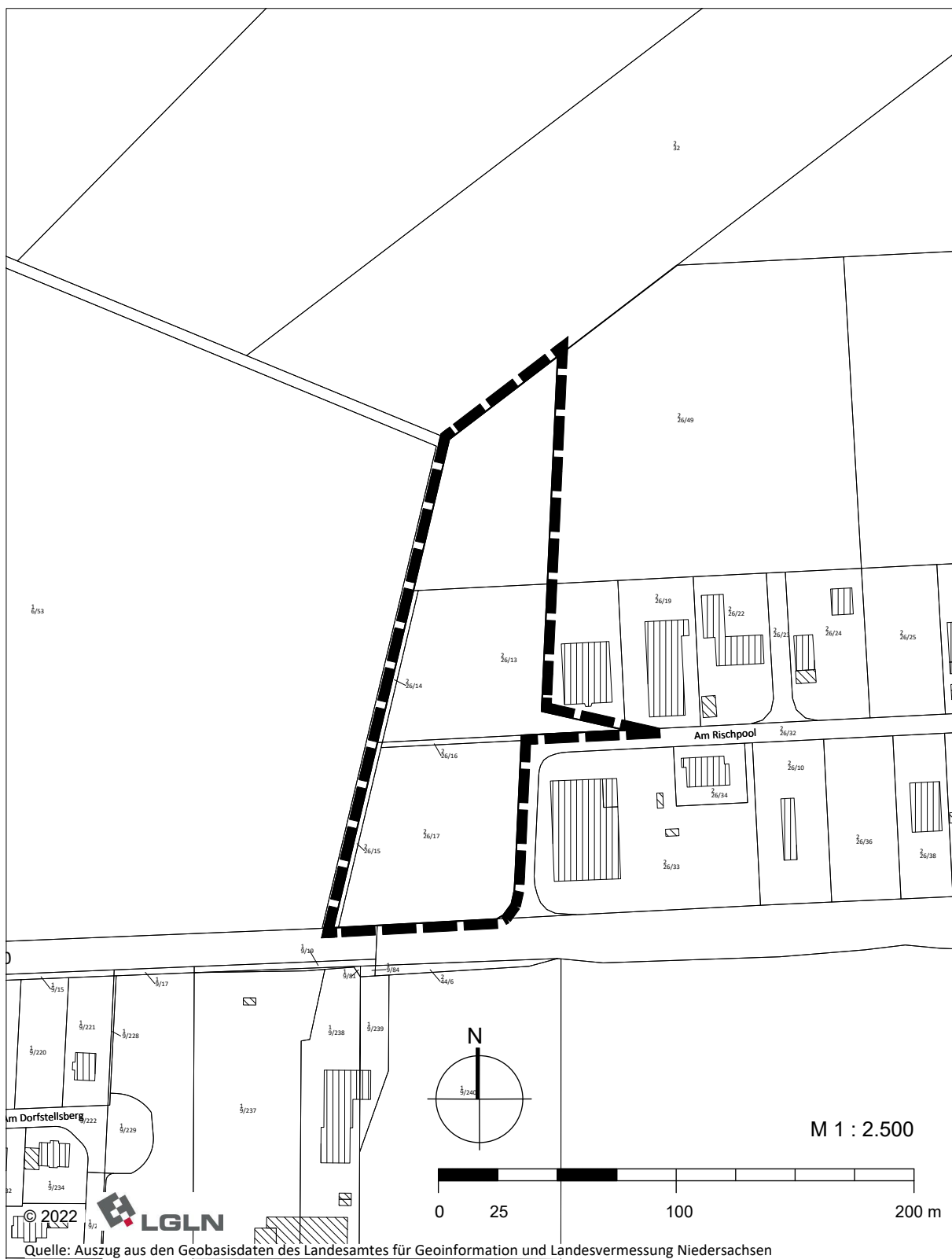
Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Melbeck den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich gem. § 28 I BauGB anzuzeigen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Melbeck, den 18.06.2024

gez. Rowohlt  
Gemeindedirektor



Übersichtsplan zur Satzung der Gemeinde Melbeck über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die südliche Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Melbeck in Melbeck gem. § 25 I 1 Nr. 2 BauGB